

Forstliche Förderung – Zuständigkeiten und Ablauf

Wer bringt forstliche Fördermaßnahmen „auf den Weg“?

1. *Das Forstamt*, indem es ganzjährig, auch mit Unterstützung der Forstbetriebsgemeinschaft, die Waldbesitzer umfassend und aktuell über Neuerungen der finanziellen Förderung im Wald unterrichtet.
2. *Der örtlich zuständige Revierleiter*, indem er jährlich die mit dem betreuten Waldbesitz abgestimmten und durchzuführenden forstlichen Betriebsarbeiten rechtzeitig auf ihre Förderfähigkeit hin abprüft.
3. *Der Waldbesitzer*, der forstbetriebliche Arbeiten eigenverantwortlich plant und sich im Vorfeld von den Forstamtsmitarbeitern beraten lässt.

Wie ist der Verfahrensablauf, wer macht was?

1. Antragstellung
 - Verantwortlich für die vollständige und richtige Erstellung des Förderantrages ist der Waldbesitzer! Mit seiner Unterschrift bestätigt er verbindlich, dass er sich auch mit den subventionsrelevanten Details des Antrages vertraut gemacht hat. Das beigefügte Merkblatt hilft bei der Antragserstellung: es verbleibt beim Antragsteller
 - Revierleiter und Forstamt beraten und unterstützen bei der Zulieferung von Fachinformation (z.B. Materialangaben im Wegebau, Pflanzabstände und Baumarten bei Kulturen, Ermittlung von Flächengrößen bei Läuterungen, Angabe von Katasterangaben...), nehmen selbst aber keine Eintragungen vor
 - Anträge sind über das Forstamt oder den Revierleiter erhältlich (per Post oder E-Mail) oder können direkt über die Homepage von Hessen-Forst (www.hessen-forst.de) und das Regierungspräsidium Darmstadt (www.rpda.de) abgerufen werden.
 - Der Waldbesitzer sollte vor Absendung seines Antrages eine Kopie für die eigenen Unterlagen anfertigen
 - Der Antrag kann vom Waldbesitzer direkt oder durch den zuständigen Revierleiter am Forstamt abgegeben werden. Nach der Bearbeitung am Forstamt erfolgt die Weiterleitung an das Regierungspräsidium in Darmstadt
2. Ausschreibungen
 - Im Wegebau und bei der Beschaffung von Maschinen ist eine beschränkte Ausschreibung vom Antragsteller durchzuführen. Vor der Ausschreibung im Wegebau ist der Förderantrag zunächst mit einer realistischen Kostenschätzung zu stellen. Hierbei kann als *Richtwert* im Wegebau unterstellt werden:
 - Wegeneubau: ca. 1 Tonne Material 0/32 (15-20 €/Laufmeter)

- Wegeinstandsetzung: ca. 0,3-0,5 Tonnen Material 0/32 (10 €/Laufmeter)
- Absanden ca. 0,1 Tonne Material 0/5/Laufmeter

Wird die Beschaffung einer Erstinvestition beantragt (z.B. Holzspalter, Motorsäge) ist eine Ausschreibung bereits vor der Antragstellung zu veranlassen und dem Antrag beizulegen.

- Es sind mindestens drei Anbieter auf der Grundlage eines einheitlichen Leistungsverzeichnisses zur Abgabe eines Gebotes vom Antragsteller aufzufordern. Das Verzeichnis (Leistungsbeschreibung mit den notwendigen fachlich-technischen Inhalten) stellt das Forstamt zur Verfügung
 - Nach dem Eröffnungstermin ist vom Antragsteller ein formloses Eröffnungsprotokoll zu erstellen und von zwei Vertretern des Waldbesitzes zu unterschreiben. Dieses Protokoll und die Gebote sind zusammen mit dem Antrag am Forstamt einzureichen
3. Wirtschaftlichkeitsberechnung
- Für den Bereich C (Förderung von Erstinvestitionen) wird ein Nachweis der betriebswirtschaftlichen Rentabilität durch eine Wirtschaftlichkeitsberechnung gefordert. Ein Arbeitsblatt zur Erstellung dieser Berechnung stellt das Forstamt dem Antragsteller gerne zur Verfügung.
4. Genehmigung
- Genehmigungsbescheid: ergeht direkt vom Regierungspräsidium an den Waldbesitzer (Antragsteller), das Forstamt erhält eine Durchschrift.
 - Fristen: sind vom Antragsteller unbedingt einzuhalten. Wird eine Maßnahme nicht rechtzeitig fertig, so ist schriftlich rechtzeitig eine Verlängerung vom Antragsteller über das Forstamt zu beantragen
 - Fördersumme: die mit der Genehmigung zugesprochene Fördersumme stellt die Obergrenze der Förderung dar. Daher sind während der Durchführung der Arbeiten vom Antragsteller in Absprache mit dem Revierleiter Materialmengen, Pflanzenmengen etc. regelmäßig zu kontrollieren um nicht abgestimmte Mehraufwendungen auszuschließen. Sollten sich wesentliche sachliche Inhalte des Antrages während der Durchführung der Arbeiten ändern, ist auch in diesem Fall vom Antragsteller ein formloser schriftlicher Antrag beim Regierungspräsidium Darmstadt über das Forstamt zu stellen, der die Abweichung begründet. Hierbei unterstützt der Revierleiter.
5. Durchführung der Arbeiten
- Die fachgerechte Umsetzung der Fördermaßnahme wird durch den Revierleiter geleitet. Insbesondere die Qualität des eingesetzten Materials (z.B. Pflanzenfrische bei Kulturen, Materialeignung im Wegebau) wird von ihm sichergestellt. Beanstandungen werden rechtzeitig mit dem Antragsteller und ggfs. den ausführenden Firmen abgestimmt. Bei laufenden Wegebauarbeiten stellt der Antragsteller die Entgegennahme und abschließende Zusammenstellung der Lieferscheine sicher.
6. Abnahme der Arbeiten
- Der Antragsteller erhält mit dem Bescheid bereits ein Formblatt zur Abnahme der Fördermaßnahmen, den sog. „Durchführungs- und Verwendungsnachweis“. Diesen hat der Antragsteller nach Abschluss der Arbeiten zusammen mit der Rechnung (Original) des beauftragten Unternehmers einschließlich der

Lieferscheine fristgerecht am Forstamt einzureichen. Vor der Weiterleitung an das Regierungspräsidium überprüft das Forstamt zusammen mit dem Revierleiter die Maßnahme vor Ort auf

1. ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten
2. Mengen, Stückzahlen, Laufmeter
3. örtliche Lage

Spätestens zu diesem Termin hat auch der Antragsteller mögliche Beanstandungen dem Forstamt gegenüber darzulegen. Korrekturen sind vom Antragsteller, nach Beratung durch das Forstamt, dem Auftragnehmer gegenüber einzufordern. Das Forstamt bescheinigt die Rechnung und vermerkt Abweichungen gegenüber dem Bestgebot. Dem Antragsteller wird daher empfohlen, den Rechnungsbetrag an den Auftragnehmer erst nach der Vor-Ort-Kontrolle durch das Forstamt zu erstatten. Ggfs. kann vorab ein Abschlag gezahlt werden.

7. Auszahlungsbescheid

- geht unmittelbar an den Antragsteller. Das Forstamt erhält eine Durchschrift. Ist die FBG der Antragsteller, so hat diese die Fördermittel entsprechend dem Antrag auf einzelne Waldbesitzer aufzuteilen und diesen zu überweisen. Im Falle der Antragstellung einer FBV über die FBG (z.B. Sammelantrag Pflanzung) erfolgt die Überweisung durch die FBG zentral an die FBV – deren Vorstand ermittelt dann die Teilbeträge der einzelnen Privatwaldbesitzer.

Andreas Sommer
Stand: 03.11.2008